

**Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Antje Möller und Christa Blömeke  
– Drucksache 18/4345 –**

Zu 1.:

Vom 1. Januar bis zum 30. April 2006 haben sich in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung als Neuzugänge 33 Personen gemeldet, die angaben, unbegleitete Minderjährige zu sein, davon im

Januar	8 Personen,
Februar	8 Personen,
März	6 Personen,
April	11 Personen.

Zu 2.:

Die Herkunftsstaaten und die Altersfiktivsetzung der der Flüchtlinge:

<b>Herkunftsstaat</b>	<b>Neuzugänge</b>	<b>Altersfiktivsetzungen</b>
Afghanistan	3	3
Algerien	3	1
Aserbaidshan	3	2
Bulgarien	2	0
Côte d'Ivoire	1	1
Ghana	1	1
Guinea	3	2
Indien	1	0
Kamerun	1	0
Libanon	2	0
Liberia	1	0
Mali	1	0
Niger	1	1
Russland	1	1
Senegal	1	0
Serbien und Montenegro	1	0
Sierra Leone	2	1
Sudan	1	1
Togo	1	0

Türkei	1	0
Vietnam	2	0
<b>Summe:</b>	<b>33</b>	<b>14</b>

Von den insgesamt 33 Personen gaben 16 Personen ein Alter von unter 16 Jahren an. In drei dieser Fälle wurde ein fiktives Alter von 16 Jahren festgesetzt, in neun Fällen ein Alter von 18 Jahren. Bei den verbleibenden 17 Personen, die ein Alter zwischen 16 und 18 Jahren angaben, wurde in zwei Fällen ein fiktives Alter von 18 Jahren festgesetzt.

Zu 3.:

Es wurden 6 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg in Obhut genommen. Davon war einer 13 Jahre alt, drei 15 und zwei 16 Jahre alt.

Zu 4. a):

Die Neuzugänge unter 16 Jahre wurden in der Einrichtung des Landesbetriebs Erziehung und Berufsbildung, Erstversorgungseinrichtung minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Brödermannsweg untergebracht.

Zu 4. b):

Die in Hamburg verbleibenden Neuzugänge im Alter von 16 bis 18 Jahren werden zunächst in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen und von den dortigen Sozialarbeitern an das Jugendamt verwiesen.

Zu 5. und 6.:

Erzieherischer Bedarf der Inobhut genommenen minderjährigen unbegleitenden Flüchtlinge 2005 und 2006 (bis 1. Mai 2006), Fälle, Maßnahme, Träger und Dauer der Maßnahme:

Fall	Maßnahme § 27 SGB VIII i.V.m.	Träger	Dauer in Monaten
1	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	10
2	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	2
	Umwandlung in § 30 <sup>1</sup>	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 6 laufend
3	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe	8
	Umwandlung in § 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 1 laufend
4	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	19
5	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 6 laufend
6	§ 30	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.	12

<sup>1</sup> Maßnahmen nach §§ 27/ 30 SGB VIII bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (Tabelle) sind in der Regel Bezirkliche Jugendwohnungen und keine ambulanten Hilfen.

7	§ 30	Internationaler Bund	seit 23 laufend
8	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	5
9	§ 34	Deutsches Rotes Kreuz Hamburg	5
	Umwandlung in § 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	1
10	§ 34	Stiftung Das Rauhe Haus	seit 17 laufend
11	§ 34	Stiftung Das Rauhe Haus	seit 17 laufend
12	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 15 laufend
13	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 15 laufend
14	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	16
15	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	14
	Umwandlung in § 30	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.	6
16	§ 34	Stiftung Das Rauhe Haus	seit 19 laufend
17	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	2
	Umwandlung in § 30	Internationaler Bund	7
18	§ 30	Arbeiterwohlfahrt	seit 17 laufend
19	§ 30	Rauchzeichen e.V.	seit 17 laufend
20	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.	9
21	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.	9
22	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.	9
23	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.	seit 11 laufend
24	§ 34	Woge e.V.	seit 6 laufend
25	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 10 laufend
26	§ 30	Internationaler Bund	seit 1 laufend
27	§ 30	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe	seit 3 laufend
28	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	Seit 4 laufend
29	§ 34	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	14
30	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	3
31	§ 33	Pflegeeltern	seit 7 laufend
32	§ 34	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe	11
33	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	16

34	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	16
35	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	16
36	§ 34	Woge e.V.	8
37	§ 30	Internationaler Bund	7
38	§ 30	Hamburger Kinder- und Jugendhilfe	7
39	§ 34	Deutsches Rotes Kreuz	6
40	§ 34	Woge e.V.	11
41	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 2 laufend
42	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	1
43	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 1 laufend
44	§ 30	Arbeiter Wohlfahrt Hamburg	seit 1 laufend
45	§ 30	Arbeiter Wohlfahrt Hamburg	seit 11 laufend
46	§ 34	Woge e.V.	seit 7 laufend
47	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 3 laufend
48	§ 35	Woge e.V.	2
49	§ 30	Woge e.V.	9
50	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	3
51	§ 30	Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung	seit 4 laufend

Zu 7.:

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, für die kein erzieherischer Bedarf mehr besteht werden in Wohnunterkünften für Erwachsene untergebracht.

Zu 8.:

Keine

Zu 9.:

Als Folgeeinrichtungen der Inobhutnahme, die ausschließlich für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge vorgehalten werden, existieren aktuell noch zwei so genannte „Bezirkliche Jugendwohnungen“ mit zusammen 12 Plätzen. Beide Einrichtungen waren in den Jahren 2005 und 2006 voll belegt. Alle anderen Einrichtungen halten keine speziellen Plätze für diesen Personenkreis vor, können bei Bedarf aber dementsprechend belegt werden.

Zu 10.:

Die zuständige Behörde erkennt in den Vorgaben der Pflicht des Jugendamtes zur Inobhutnahme einerseits und der Pflicht der Außenstelle des Bundesamtes für Migration zur Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung andererseits kein durch ein Rangverhältnis geprägtes Verfahren. Mögliche Pflichtenkollisionen sind durch praktische Konkordanz des Verwaltungshandelns zu lösen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.